

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**12. Jahrgang \***                                  **Schönefeld, den 19.12.2014**                                  **Nummer: 08/14**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

|  |    |
|--|----|
| Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönefeld (Hebesatzsatzung).....  | 3  |
| Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönefeld .....   | 4  |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld Schulbezirkssatzung.....   | 10 |
| Bekanntgabe der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld (Schulbezirkssatzung ) in der nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung geltenden Fassung .....                                 | 11 |
| 1. Satzung zur Änderung der Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld.....   | 12 |
| Bekanntgabe der Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld in der nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung geltenden Fassung.....   | 14 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönefeld .....  | 24 |
| Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen 2015 in der Gemeinde Schönefeld.....  | 26 |
| Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 aus besonderem Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes Az.: OBVOLÖ-01/2014-WAL.. | 27 |
| Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände .....   | 32 |



# **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönefeld (Hebesatzsatzung)**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12. April 1996 (GVBl. I S.162) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2014 mit Beschluss Nr. 80/2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgelegt:

|               |          |
|---------------|----------|
| Grundsteuer A | 280 v.H. |
| Grundsteuer B | 380 v.H. |
| Gewerbesteuer | 240 v.H. |

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schönefeld, 16.12.2014

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönefeld

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Meldepflichten
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2014 mit Beschluss Nr. 79/2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

### § 2

#### Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein.  
Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, dem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Abrichten / Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Abrichten / Ausbilden den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für

|    |                         |              |
|----|-------------------------|--------------|
| a) | den ersten Hund         | 40,00 Euro   |
| b) | den zweiten Hund        | 80,00 Euro   |
| c) | jeden weiteren Hund     | 120,00 Euro  |
| d) | jeden gefährlichen Hund | 500,00 Euro. |

- (2) Als gefährliche Hunde gelten:

- a) Hunde bei denen rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch einen Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer arttypischen Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild und andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen zu oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

- (3) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a):

- American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier,
- Staffordshire Bullterrier und
- Tosa Inu.

- (4) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbaren Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

- Alano,
- Bullmastiff,
- Cane Corso,
- Dobermann,
- Mastiff,
- Mastin Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Perro de Presa Canario,

- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Perro de Presa Mallorquin und
- Rottweiler.

Wird durch den Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr ein Negativzeugnis gemäß § 8 Abs. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundeV) beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) bzw. Abs. 2 Buchstaben a) bis d).

- (5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde nach Abs. 2, 3 und 4 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 4 und 5 keine Anwendung.  
Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Nachweis nach Abs. 4 S. 2 erbracht werden kann.

#### **§ 4 Steuerbefreiung**

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen.  
Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die

- a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- c) als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von dem Amt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

## **§ 6**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 und Steuerermäßigung nach § 5) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist schriftlich bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu stellen.  
Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Gemeinde Schönefeld innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist.  
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.  
Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde / Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde / Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahrs beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils am 31.03. des Folgejahres fällig.

## **§ 9**

### **Meldepflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn die Hunde ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind – innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hunde drei Monate alt geworden sind, bei der Gemeinde Schönefeld anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 S. 1 innerhalb von zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Nach der Anmeldung wird von der Gemeinde für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Die Vorschriften der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16.06.2004, GVBl. II S.458 bleiben unberührt. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Schönefeld die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zum Erhalt einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Steuermarke am Halsband zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem er abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Schönefeld abzumelden.  
Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Schönefeld zurückzugeben.  
Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## **§ 10**

### **Auskunftspflicht**

Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihm von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweise bzw. Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise bzw. Formulare wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung der Hunde nach § 9 Abs. 1 oder 3 der Satzung nicht berührt.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. entgegen § 9 Abs. 1 Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  3. entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke



- umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. entgegen § 10 die von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweise bzw. Formulare nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.05.2005 außer Kraft.

Schönefeld, 16.12.2014

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld Schulbezirkssatzung**

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11.12.2014 mit Beschluss Nr. 72/2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld vom 5. April 2006 (Beschluss Nr. 30/06), bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 07/06 am 21.04.2006, wird wie folgt geändert:

### **§ 2**

**Nr. 1** Wird in Satz 1 wie folgt geändert:

... der Ortsteile Großziethen wird durch „..... des Ortsteils Großziethen“ ersetzt.  
Die Worte „..... und Waßmannsdorf“ entfallen.

**Nr. 3** Entfällt.

## **Artikel 2 Neufassung der Satzung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld bekannt zu machen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, 16.12.2014

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# **Bekanntgabe der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld (Schulbezirkssatzung) in der nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung geltenden Fassung**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich des festgelegten Schulbezirkes für die örtlich zuständigen Grundschulen werden erfasst:

1. Schulanfänger ab dem Schuljahr 2007 / 2008
2. vom Tag des Inkrafttretens dieser Satzung in das Gemeindegebiet zuziehende Schüler der Primarstufe.

## **§ 2 Festlegung der Schulbezirke**

Für die Paul-Maar-Grundschule, Alt Großziethen 42, 12529 Schönefeld und für die Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16, 12529 Schönefeld werden folgende Grundschulbezirke bestimmt:

1. Den Grundschulbezirk der Paul-Maar-Grundschule bildet das Territorium bzw. die Gemarkung des Ortsteils Großziethen.  
Für diesen Schulbezirk ist die Paul-Maar-Grundschule die örtlich zuständige Grundschule.
2. Den Grundschulbezirk der Astrid-Lindgren-Grundschule bildet das Territorium bzw. die Gemarkung der Ortsteile Schönefeld, Waßmannsdorf, Selchow, Waltersdorf und Kiekebusch.  
Für diesen Grundschulbezirk ist die Astrid-Lindgren-Grundschule die örtlich zuständige Grundschule.

## **§ 3 Schulträgerschaft**

Die Gemeinde Schönefeld ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Schulen:

1. Paul-Maar-Grundschule, Alt Großziethen 42, 12529 Schönefeld
2. Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16, 12529 Schönefeld.

## **§ 4 Zuständige Grundschule**

Mit der Bestimmung von Schulbezirken wird die für den jeweiligen Wohnsitz der Grundschülerrinnen und Grundschüler örtlich zuständige Grundschule festgelegt.

Der begründete Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule bedarf eines schriftlichen Antrages. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der bisherigen und der zukünftigen Schule über diesen Antrag.

# 1. Satzung zur Änderung der Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11.12.2014 mit Beschluss Nr. 71/2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld vom 14.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 15/12 vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 1 a)** wird wie folgt ergänzt:  
Wilhelm-Belger-Sporthalle, Friedensweg 4

2. **§ 3 Abs. 3** Satz 1 und Satz 3 werden wie folgt geändert:

Satz 1:

Anträge für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen sind jeweils bis spätestens zum 31. Mai eines Kalenderjahres schriftlich an die Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Sachgebiet Sport zu richten.

Satz 3:

Die Vergabe erfolgt jeweils für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

3. **§ 8 Abs. 1 a)** wird wie folgt ergänzt:

Wilhelm-Belger-Sporthalle Großziethen

| Benutzungsart       | Benutzer                                  | Benutzungseinheit | Benutzungsgebühr<br>in € |
|---------------------|---|-------------------|--------------------------|
| Gesamte Sportfläche | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde         | 7,50                     |
|                     | sonstige Nutzer                           | je Stunde         | 30,00                    |
|                     | Nachtzuschlag nach<br>22:00 Uhr           |                   | 50,00                    |
| Halbe Spielfläche   | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde         | 3,75                     |
|                     | sonstige Nutzer                           | je Stunde         | 15,00                    |
|                     | Nachtzuschlag nach<br>22:00 Uhr           |                   | 25,00                    |

|                    |   |           |       |
|--------------------|---|-----------|-------|
| Mehrzweckraum      | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde | 1,25  |
|                    | sonstige Nutzer                           | je Stunde | 5,00  |
|                    | Nachtzuschlag nach<br>22:00 Uhr           |           | 20,00 |
| Beschallungsanlage | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Tag    | 7,00  |
|                    | sonstige Nutzer                           | je Tag    | 30,00 |

4.

**§ 9 Abs. 1, Satz 2** wird wie folgt geändert:

Die in dem Bescheid benannten Jahresbeiträge sind zu den fälligen Terminen durch Überweisung zu begleichen oder werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

## **Artikel 2**

### **Neufassung der Satzung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinde Schönefeld in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinde Schönefeld tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, 16.12.2014

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# **Bekanntgabe der Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld in der nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung geltenden Fassung**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung nachfolgend aufgeführter und im kommunalen Eigentum der Gemeinde Schönefeld stehender Sportanlagen:
  - a) Sporthallen
    - Mehrzweckhalle Großziethen, Samariterweg 6,
    - Sporthalle der Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16,
    - Sporthalle der Oberschule Am Airport Schönefeld, Am Seegraben 58 – 60,
    - Begegnungsstätte Waßmannsdorf, Dorfstraße 24,
    - Wilhelm-Belger-Sporthalle, Friedensweg 4.
  - b) Sportplätze
    - Sportplatz Schönefeld, Bohnsdorfer Chaussee 34,
    - Sportplatz an der Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16,
    - Sportplatz Waßmannsdorf, Dorfstraße 24.
2. Diese Satzung gilt nicht für den Sportplatz Großziethen, Friedensweg 3, den Sportplatz Waltersdorf, Schulstraße 8 und die Tennisanlage Waltersdorf, Lilienthalstraße 49.

## **§ 2**

### **Widmung**

1. Die Sportstätten sind vorrangig der Gewährleistung des Schulsports an den kommunalen Schulen und Einrichtungen in der Gemeinde Schönefeld gewidmet. Aus diesem Grunde bleibt die Benutzung der Sportstätten wochentags von 7:00 bis 16:00 Uhr für Lehr- und Unterrichtszwecke vorbehalten.
2. Weitere vorrangige Widmungszwecke der Anlagen bestehen in der sportbezogenen Kinder- und Jugend- sowie der Kulturförderung.
3. Die nach Gewährleistung der unter Absatz 1 und 2 und benannten vorrangigen Widmungszwecke verbleibenden Nutzungskapazitäten der Sportstätten werden ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen bzw. Sportgruppen und sonstigen Benutzern zur Verfügung gestellt.

## **§ 3**

### **Vergabegrundsätze**

1. Die Sportstätten dürfen nur aufgrund einer Zulassung durch die Gemeinde genutzt werden. Die Zulassung regelt Art, Dauer, Umfang der Nutzung und Gebührenhöhe in Form eines Verwaltungsaktes. Dieser kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Ein Anspruch auf Zulassung bzw. auf Zuweisung von bestimmten Nutzungszeiten

besteht nicht. Die zugewiesenen Nutzungszeiten sind nicht auf andere übertragbar. Bei Nichtberücksichtigungen werden die Anträge schriftlich abgelehnt.

2. Ein Antrag auf Zulassung einer Einzelveranstaltung ist schriftlich und spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn an die Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Sachgebiet Sport zu richten.
3. Anträge für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen sind jeweils bis spätestens zum 31.05. eines Kalenderjahres schriftlich an die Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Sachgebiet Sport zu richten. Nach Prüfung der Anträge und unter Berücksichtigung der unter § 2 festgelegten Prioritäten sowie der vorhandenen Kapazitäten erfolgt die Bearbeitung. Die Vergabe erfolgt jeweils für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Eine Stornierung gebuchter Nutzungszeiten hat spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin zu erfolgen.
4. Die Anträge auf Zulassung gemäß Abs. 2 und 3 müssen Folgendes beinhalten:
  - Vor- und Zuname, Anschrift des Antragstellers / bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und sonstigen Vereinigungen: vollständiger Name/Firma oder sonstige Bezeichnung, Sitz der Firma oder des Vereins sowie Vor- und Zuname des/der vertretungsberechtigten natürlichen Personen und deren Anschrift (jeweils unter Beifügung entsprechender Registernachweise)
  - Zahl der natürlichen Personen, die die Sportstätte benutzen wollen
  - Angabe der beabsichtigten zeitlichen Nutzung und der beabsichtigten Häufigkeit der Nutzung
  - Bezeichnung der Sportstätte bzw. des Teils der Sportstätte, der genutzt werden soll
  - Zweck der Nutzung (Training oder Veranstaltung mit oder ohne Eintrittspreis)
  - bei natürlichen Personen, die Unterschrift des Antragstellers
  - bei sonstigen Antragstellern, die Unterschrift des gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters.
5. Bei der laufenden Vergabe der Sportanlagen werden die Belange der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Nutzer gegenüber anderen Gruppen und Einzelpersonen vorrangig berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass ihre spezifischen Bedürfnisse ausgewogen und gleichbehandelt werden. Darüber hinaus soll beachtet werden, dass
  - a) der notwendige Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzer nicht beeinträchtigt wird,
  - b) Kinder- und Jugendabteilungen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,
  - c) die Belange des Behinderten- und Versehrtensports in besonderer Weise Beachtung finden,
  - d) die angemessene Auslastung der überlassenen Sportanlage gewährleistet wird. Ist während eines Vergabezeitraumes eine durchschnittliche, angemessene Auslastung von einem Nutzer nicht erreicht worden, so werden die Nutzungszeiten bedarfsgerecht gekürzt.
6. Liegen für bestimmte Nutzungszeiten mehrere Anträge vor, werden bei der Entscheidung neben dem Widmungszweck der Sportstätten auch die in der Sportförderrichtlinie der Gemeinde Schönefeld benannten Förderkriterien in die Entscheidung einbezogen.
7. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Sportstätten vorrangig der Gewährleistung des überörtlichen Wettkampfbetriebes und Kulturveranstaltungen dienen.
8. Über sämtliche Nutzungszeiten werden Belegungspläne erstellt und den Benutzern kenntlich gemacht.

9. Die Bescheide bestimmen als Benutzungszeit den Zeitraum der Platz- / Hallennutzung. Darüber hinaus sind die Nutzer berechtigt, die Umkleidebereiche der Sportstätte 30 Minuten vor Nutzungsbeginn zu betreten- und verpflichtet, diese spätestens 30 Minuten nach Nutzungsbeendigung zu verlassen.
10. Der Gemeinde bleibt vorbehalten, ungeachtet der erteilten Genehmigungen, die Benutzung der Sportstätten auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
  - Sonderveranstaltungen stattfinden,
  - gegen die Nutzungsbedingungen oder die Sportstättenordnung verstoßen wird,
  - dringende Baumaßnahmen, Wartungen, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen,
  - Gefahren für Personen und Sachwerte abgewendet werden müssen,
  - eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht,
  - die Sportanlagen (speziell die Rasenflächen) geschont werden müssen oder wenn
  - festgesetzte Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Benutzer werden nach Möglichkeit hierüber rechtzeitig verständigt. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

11. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze bzw. gegen die Sportstättenordnungen, sind Widerrufe der erteilten Benutzungsbescheide möglich. Vor solchen Maßnahmen sind die Benutzer aufzufordern, das rechtswidrige Verhalten abzustellen. Es ist gleichfalls darauf hinzuweisen, dass bei Nichtbefolgung ein Widerruf des Benutzungsbescheides erfolgt.
12. Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
  - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
  - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind,
  - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Sportstätten zu vermuten ist.
13. Nicht zulässig ist die Nutzung für Veranstaltungen, die den geltenden Gesetzen zuwiderlaufen sowie für Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Informationsveranstaltungen politischer Natur.

#### **§ 4 Nutzungsgrundsätze**

1. Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die auf den Sportanlagen selbst Sport treiben oder als Veranstalter Sport treiben lassen.
2. Nutzer im Sinne dieser Satzung sind auch Personen und Personengruppen, die die Sportstätten für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
3. Für die Nutzung der Sportstätten durch die Schulen gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde Schönefeld, Dezernat 1, Sachgebiet Sport mitzuteilen.
5. In den Gebäuden der Sportstätten gilt absolutes Rauchverbot.



6. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Nutzungsverantwortlichen benutzt werden. Er ist für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
8. Besucher (Zuschauer) dürfen sich nur an den dafür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
9. Für die Nutzung der Anlagen gelten die jeweiligen Sportstättenordnungen, für deren Einhaltung die Nutzer zuständig sind.
10. Der Sportbetrieb auf unbeleuchteten Sportplätzen ist nur bis Einbruch der Dunkelheit zulässig.
11. Die Nutzung des Mobiliars außerhalb der Sporthallen ist nicht gestattet.
12. Werbung in und an den Sportstätten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
13. Ein Schlüsselempfang ist zu quittieren. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an die Gemeinde herauszugeben. Eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist verboten.

## **§ 5 Haftung**

1. Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen und Zerstörungen der Sportstätten und deren Zubehör unverzüglich der Gemeinde Schönefeld, Dezernat 1, Sachgebiet Sport mitzuteilen. Sie haften der Gemeinde für alle aus Anlass der Benutzung der Sportstätten entstandenen Schäden in voller Höhe. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.
2. Die Nutzer haben – außer wenn sie als Einzelpersonen die Sportanlage selbst nutzen - eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen. Der Landessportbund Brandenburg e. V. weist für die Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Dahme – Spreewald e. V. den Abschluss einer generellen Haftpflichtversicherung nach. Sportorganisationen, die unmittelbar oder mittelbar dem Landessportbund Brandenburg e. V. angehören, sind somit von der Vorlage eines Versicherungsnachweises befreit.
3. Sind bei Veranstaltungen starke Verunreinigungen und Beschädigungen eingetreten, sind die Verursacher aufzufordern, den Normalzustand wieder herzustellen. Anderenfalls wird dieses durch die Gemeinde zu Lasten der Verursacher veranlasst.
4. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, den Besuchern von Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten stehen.
5. Die Benutzer verzichten auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde bzw. deren Bedienstete.

6. Im Übrigen ist der Gemeinde eine schuldhafte Mitverursachung für eingetretene Schäden nur dann anzurechnen, wenn sie oder ihre Bediensteten vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.
7. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
8. Die Benutzer haften im Falle des Abhandenkommens empfangener Schlüssel für die Ersetzung der gesamten Schließanlage.

## § 6

### Vorrangige Nutzung durch einzelne ortsansässige Vereine

1. Die Sportplätze Waßmannsdorf und Schönefeld (Bohnsdorfer Chaussee) können ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen zur vorrangigen Nutzung überlassen werden, wenn die Gewährleistung der Durchführung des Schulsports gesichert- und eine angemessene Auslastung zu erwarten ist.
2. In diesem Falle besteht für die Vereine, welchen diese Sportstätten zur vorrangigen Nutzung überlassen werden, eine Verpflichtung zur Übernahme von Arbeitsleistungen. Dabei haben Vereinsmitglieder im Alter zwischen 16 und 60 Jahren pro Person und Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden an den benutzten kommunalen Sportstätten, zur Sauberhaltung, Wartung, Pflege, Instandhaltung oder Instandsetzung zu erbringen. Die Vereine haben die geleisteten Arbeitsstunden schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

## § 7

### Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde Schönefeld an den Sporthallen / Sportplätzen wird von durch die Gemeinde gesondert zu benennenden Personen ausgeübt.

## § 8

### Gebühren

1. Für die Nutzung der Sportanlagen sind durch deren Nutzer Gebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

#### a) Sporthallen

Mehrzweckhalle Großziethen

| Benutzungsart       | Benutzer                            | Benutzungseinheit | Benutzungsgebühr in € |
|---------------------|-------------------------------------|-------------------|-----------------------|
| Gesamte Spielfläche | ortsansässige gemeinnützige Vereine | je Stunde         | 7,50                  |
|                     | sonstige Nutzer                     | je Stunde         | 30,00                 |
|                     | Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr        |                   | 50,00                 |

Mehrzweckhalle Großziethen

| <b>Benutzungsart</b> | <b>Benutzer</b>                           | <b>Benutzungseinheit</b> | <b>Benutzungsgebühr<br/>in €</b> |
|----------------------|---|--------------------------|----------------------------------|
| Halbe Spielfläche    | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 3,75                             |
|                      | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 15,00                            |
|                      | Nachtzuschlag nach<br>22:00 Uhr           |                          | 25,00                            |
| Mehrzweckraum        | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 1,25                             |
|                      | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 5,00                             |
|                      | Nachtzuschlag nach<br>22:00 Uhr           |                          | 20,00                            |
| Tribüne              | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Tag                   | 50,00                            |
|                      | sonstige Nutzer                           | je Tag                   | 100,00                           |
| Beschallungsanlage   | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Tag                   | 7,00                             |
|                      | sonstige Nutzer                           | je Tag                   | 30,00                            |
| Bühne                | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Tag                   | 75,00                            |
|                      | sonstige Nutzer                           | je Tag                   | 90,00                            |
| Stühle               | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stuhl                 | 0,50                             |
|                      | sonstige Nutzer                           | je Stuhl                 | 0,80                             |
| Tische               | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Tisch                 | 1,20                             |
|                      | sonstige Nutzer                           | je Tisch                 | 1,60                             |

Sporthalle der Oberschule Schönefeld

| <b>Benutzungsart</b> | <b>Benutzer</b>                           | <b>Benutzungseinheit</b> | <b>Benutzungsgebühr<br/>in €</b> |
|----------------------|---|--------------------------|----------------------------------|
| Spielfläche          | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 2,50                             |
|                      | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 10,00                            |
|                      | Nachtzuschlag nach<br>22:00 Uhr           |                          | 30,00                            |

Sporthalle der Astrid-Lindgren-Grundschule Schönefeld

| <b>Benutzungsart</b> | <b>Benutzer</b>                           | <b>Benutzungseinheit</b> | <b>Benutzungsgebühr<br/>in €</b>              |
|----------------------|---|--------------------------|---|
| Spielfläche          | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | halbe Fläche 2,50<br>gesamte Fläche 5,00      |
|                      | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | halbe Fläche 10,00<br>gesamte Fläche<br>20,00 |
|                      | Nachtzuschlag nach<br>22:00 Uhr           |                          | 50,00   |

Begegnungsstätte Waßmannsdorf

| <b>Benutzungsart</b>               | <b>Benutzer</b>                           | <b>Benutzungseinheit</b> | <b>Benutzungsgebühr<br/>in €</b> |
|------------------------------------|---|--------------------------|----------------------------------|
| Spielfläche                        | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 2,50                             |
|                                    | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 10,00                            |
|                                    | Nachtzuschlag nach<br>22:00 Uhr           |                          | 40,00                            |
| Gymnastikraum mit<br>Küchennutzung | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 1,25                             |
|                                    | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 5,00                             |
|                                    | Nachtzuschlag nach<br>22:00 Uhr           |                          | 15,00                            |
| Stühle                             | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stuhl                 | 0,50                             |
|                                    | sonstige Nutzer                           | je Stuhl                 | 0,80                             |
| Tische                             | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Tisch                 | 1,20                             |
|                                    | sonstige Nutzer                           | je Tisch                 | 1,60                             |

Wilhelm-Belger-Sporthalle Großziethen

| <b>Benutzungsart</b>   | <b>Benutzer</b>                           | <b>Benutzungseinheit</b> | <b>Benutzungsgebühr<br/>in €</b> |
|------------------------|---|--------------------------|----------------------------------|
| Gesamte<br>Sportfläche | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 7,50                             |
|                        | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 30,00                            |
|                        | Nachtzuschlag nach<br>22.00 Uhr           |                          | 50,00                            |

| <b>Benutzungsart</b> | <b>Benutzer</b>                           | <b>Benutzungseinheit</b> | <b>Benutzungsgebühr<br/>in €</b> |
|----------------------|---|--------------------------|----------------------------------|
| Halbe Spielfläche    | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 3,75                             |
|                      | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 15,00                            |
|                      | Nachtzuschlag nach<br>22.00 Uhr           |                          | 25,00                            |
| Mehrzweckraum        | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 1,25                             |
|                      | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 5,00                             |
|                      | Nachtzuschlag nach<br>22.00 Uhr           |                          | 20,00                            |
| Beschallungsanlage   | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Tag                   | 7,00                             |
|                      | sonstige Nutzer                           | je Tag                   | 30,00                            |

b) Sportplätze

Sportplatz Schönefeld, Bohnsdorfer Chaussee

| <b>Benutzungsart</b>      | <b>Benutzer</b>                           | <b>Benutzungseinheit</b> | <b>Benutzungsgebühr<br/>in €</b> |
|---------------------------|---|--------------------------|----------------------------------|
| Hauptplatz/<br>Rasenplatz | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 7,50                             |
|                           | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 30,00                            |
| Nebenplatz                | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 3,75                             |
|                           | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 15,00                            |
| Rundlaufbahn              | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 3,75                             |
|                           | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 15,00                            |
| Clubraum                  | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 2,50                             |
|                           | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 10,00                            |
| Sportraum                 | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde                | 2,25                             |
|                           | sonstige Nutzer                           | je Stunde                | 9,00                             |

Sportplatz an der Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee

| Benutzungsart             | Benutzer                                  | Benutzungseinheit | Benutzungsgebühr in € |
|---------------------------|---|-------------------|-----------------------|
| Hauptplatz/<br>Rasenplatz | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde         | 5,00                  |
|                           | sonstige Nutzer                           | je Stunde         | 20,00                 |
| Rundlaufbahn              | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde         | 3,75                  |
|                           | sonstige Nutzer                           | je Stunde         | 15,00                 |

Sportplatz Waßmannsdorf, Dorfstraße

| Benutzungsart             | Benutzer                                  | Benutzungseinheit | Benutzungsgebühr in € |
|---------------------------|---|-------------------|-----------------------|
| Hauptplatz/<br>Rasenplatz | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde         | 7,50                  |
|                           | sonstige Nutzer                           | je Stunde         | 30,00                 |
| Nebenplatz/<br>Rasenplatz | ortsansässige<br>gemeinnützige<br>Vereine | je Stunde         | 3,75                  |
|                           | sonstige Nutzer                           | je Stunde         | 15,00                 |

2. Mit diesen Gebühren sind die Kosten für die Benutzung der Sportstätten, der Sportgeräte, der Dusch-, Wasch- und Sanitäranlagen, die Betriebs- und Reinigungskosten sowie die personellen Aufwendungen der Gemeinde abgegolten.
3. Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Nutzungen nebeneinander, wird für jede Nutzung eine gesonderte Gebühr erhoben.

## § 9

### Fälligkeit der Gebühren, Zahlungsbedingungen

1. Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die in dem Bescheid benannten Jahresbeiträge sind zu den fälligen Terminen durch Überweisung zu begleichen oder werden im Lastschriftverfahren eingezogen.  
Bei Gebührenbescheiden für Einzelveranstaltungen wird die festgesetzte Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht besondere Fälligkeitstermine im Bescheid ausgewiesen werden.
2. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
3. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- a) der Nutzer der Sportstätte oder
- b) derjenige, auf dessen Antrag die Zulassung erteilt wird.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Gebührenbefreiung**

Die Benutzung der Sportplätze / Sporthallen ist für Lehr- und Übungszwecke gebührenfrei für:

- kommunale Schulen der Gemeinde Schönefeld
- sonstige kommunale Einrichtungen der Gemeinde Schönefeld sowie
- für Veranstaltungen der Gemeinde Schönefeld.

## **§ 12**

### **Erste Hilfe**

1. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass sie bei Veranstaltungen sowie dem Lehr- und Übungsbetrieb ständig aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Teilnehmern und Zuschauern "Erste Hilfe" zu leisten. Dem Nutzer muss mittels Telefon ein Notruf möglich sein.

Die Gemeinde Schönefeld ist nicht verpflichtet, den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb entsprechend beaufsichtigen zu lassen.

## **§ 13**

### **Ordnerdienste**

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern sind vom Nutzer Ordner einzusetzen, deren Anzahl mit der Gemeinde Schönefeld abzustimmen ist.

## **§ 14**

### **Lautsprecheranlagen, Verkaufsstände**

1. Lautsprecheranlagen dürfen nur nach gesonderter Genehmigung der Gemeinde Schönefeld und unter Berücksichtigung der Regelungen des Landesemissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg betrieben werden.
2. Die Errichtung von Verkaufsständen u.a. sowie die Ausgabe von Speisen und Getränken im Bereich der Sportanlage durch die Anlagennutzer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Schönefeld. Für die Einholung sonstiger diesbezüglich erforderlicher Erlaubnisse / Genehmigung (z.B. Schank- / Gaststättenerlaubnis) ist der Nutzer verantwortlich.

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 29.04.2014 die Durchführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönefeld beschlossen.

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche:

- Parkplatz Messe (OT Selchow)
- Ortslage Selchow
- Northgate East (OT Schönefeld)
- B 96a – Bahn – A 113 (OT Schönefeld)
- Northgate West (OT Schönefeld)
- Airgate nördliche Achse 1 (OT Waltersdorf)
- Anpassung Transversale und Anbindung A 117 (OT Waltersdorf)
- Vorwerk (OT Waltersdorf)
- Bewilligungsfeld Waltersdorf (OT Waltersdorf)
- Tollkrug (OT Waltersdorf/Rotberg)
- Großziethen
- Flughafen Berlin-Brandenburg
- Hauptversorgungsleitungen, Hauptentsorgungsleitungen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **05.01.2015** bis einschließlich **09.02.2015**

zu den folgenden Zeiten

|                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| Montag, Mittwoch und Donnerstag | 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr |
| Dienstag                        | 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr |
| Freitag                         | 08.00-12.00 Uhr                 |

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schönefeld, den 17.12.2014

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



# Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,  
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

|  |             |             |             |
|--|-------------|-------------|-------------|
| Dezernat / Sachgebiet  |             |             |             |
| Zentrale Dienste   |             |             |             |
| Innere Organisation  |             |             |             |
| Verwaltungsgebäude   |             |             |             |
| Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld  |             |             |             |
| Aktenzeichen<br>(bei Schriftwechsel angeben!)  |             | Datum       |             |
| Dez. III   |             | 17.12.2014  |             |
| Auskunft erteilt   |             |             | Zimmer      |
| Frau Streuffert  |             |             | 302         |
| Vorwahl  | Vermittlung | Durchwahl   | Telefax     |
| 030  | 53 67 20-0  | 53 67 20-16 | 53 67 20-80 |
| Internet   |             |             |             |
| <a href="http://www.gemeinde-schoenefeld.de">www.gemeinde-schoenefeld.de</a>                   |             |             |             |
| EMail*   |             |             |             |
| <a href="mailto:I.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de">I.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de</a> |             |             |             |
| Ihr Schreiben vom  |             | Ihr Zeichen |             |

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld möglich.

Schönefeld, den 17.12.2014

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

\* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich.

### Öffnungszeiten:

Mo. - 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr  
Do. - 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

### Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
BIC: WELA DE D1 PMB IBAN: DE35 16050000 3665021153  
Deutsche Kreditbank AG  
BIC: BYLADEM 1001 IBAN: DE02 12030000 0000401968

# Gemeinde Schönefeld



## Beschluss 69/2014

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/081/2014

| Gremium                                    | Sitzungstermin | Ergebnis                     |
|--|----------------|------------------------------|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld | 11.12.2014     | Beschlussvorschlag bestätigt |

### Betreff:

### Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen 2015 in der Gemeinde Schönefeld

#### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt auf der Grundlage des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 folgende Termine für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 in der Gemeinde Schönefeld.

#### 1. Halbjahr

- 4. Januar 2015 „Winterzauber“
- 1. März 2015 „Frühlingserwachen“

#### 2. Halbjahr

- 4. Oktober 2015 „VorWies`n“
- 1. November 2015 „Herbstzauber“
- 29. November 2015 „Start in den Advent“
- 20. Dezember 2015 „Warten auf den Weihnachtsmann“

Dieser Beschluss befreit nicht von der Antragstellung durch die einzelnen Unternehmen zur Öffnung ihrer Verkaufsstellen an diesen Terminen. Dazu ergeht eine gesonderte ordnungsbehördliche Verordnung.

#### Begründung

Mit der rechtzeitigen Festlegung der Termine für die Öffnungszeiten soll den Einrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Teilnahme zu beantragen und die Öffnung vorzubereiten.

| Abstimmungsergebnis: | Ja | Nein | Enthaltungen | abwesend | befangen |
|----------------------|----|------|--------------|----------|----------|
|                      | 22 | 0    | 1            | 0        | 0        |

Schönefeld, 19. Dezember 2014

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über  
die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr  
2015 aus besonderem Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen**

**Ladenöffnungsgesetzes  
Az.: OBVOLÖ-01/2014-WAL**

**Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld  
vom 18. Dezember 2014**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 GVBl. I/96 (Nr. 21) S. 266, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 GVBl. I/10 (Nr. 47) S. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg GVBl. I/06 (Nr. 15) S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg GVBl. Teil I/10 ( Nr. 46) S. 1, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 11.12.2014, Beschluss 70/2014 (Drucksachen Nr.:GV/076/2014, für den Ortsteil Waltersdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1)  
Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)**

Im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld können die Einrichtungen

Domäne Einrichtungsmärkte GmbH & Co. KG  
Pfennigpfeiffer Handelsgesellschaft mbH  
Media Markt TV-Elektro GmbH  
Mega Zoo Superstore GmbH  
IKEA Deutschland GmbH & Co. KG  
Netto Marken-Discount AG & Co. KG  
Teppich-Kibek G.m.b.H.  
W & F Elektronik GmbH Handel & Service  
Vodafone Shop Waltersdorf  
RENO Schuh GmbH  
Höffner Möbelgesellschaft GmbH & Co. KG  
Toys „R“ Us GmbH  
KiK Textilien und Non-Food GmbH  
Sconto SB Der Möbelmarkt

an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr aus nachfolgenden besonderen Ereignissen geöffnet werden (Erläuterung siehe Anlage):

**Im 1. Halbjahr 2015**

- 04.01.2015 „Winterzauber“
- 01.03.2015 „Frühlingserwachen“

**Im 2. Halbjahr 2015**

- 04.10.2015 „4. VorWies`n“
- 01.11.2015 „Herbstzauber“
- 29.11.2015 „Start in den Advent“
- 20.12.2015 „Warten auf den Weihnachtsmann - Luciafest“

## **§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft**

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg sind einzuhalten.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

## **§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Schönfeld, den 18. Dezember 2014

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## **Verkündungsanordnung**

Vorstehende Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönfeld Ortsteil Waltersdorf wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 18. Dezember 2014

Dr. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## Anlage zu den beantragten Sonntagsöffnungen 2015 im Center Waltersdorf ( 12 529 Schönefeld, Am Rondell )

**Sonntag, 04. Januar 2015,, Winterzauber“**

**Winterolympiade auf der großen Kunsteisbahn** – durch eine beauftragte Agentur wird die Anlage errichtet und mit vielen Aktivitäten für Begeisterung sorgen (auf Parkplatz) Wintersportarten auf dem Eis (Eisstockschießen, Eishockey, Wettläufe nach Zeit, – Besucher können in kleinen Wettkämpfen gegeneinander antreten und tolle Preise gewinnen Jeder kann hier kostenlos mitmachen, kann seine Schlittschuhe mitbringen und nach Musik seine Runden drehen.

**„Wir plündern den Weihnachtsbaum“** – Kinderaktion mit vielen überraschenden Geschenken bei Ikea , Großes Gutscheingewinnspiel

Jahresstart bei Media Markt mit großer Sonderpostenaktion und vielen kleinen Überraschungen

Marktstände vor den Geschäften mit Bratwurst und Glühwein

Glücksrad, DJ

**Sonntag, 01. März 2015 „ Frühlingserwachen“**

Großes **Torwandschießen** mit vielen tollen Preisen vor Media Markt

**Mini- Marathon** rund ums Rondell, für jede gelaufene Runde wird es eine Prämie geben, welche dann für einen guten Zweck in der Gemeinde Waltersdorf / Schönefeld gespendet wird

Start in den Frühling bei Höffner – Tolle Aktionen rund um das neue **Gartenparadies**

**3.Große Schulranzenmesse** bei Höffner mit der Firma „Meißner Paper and More „ aus Thüringen

**Autogrammstunde mit ALBA Berlin** – Fans hautnah mit Ihren Sportstars!

**Kaninchen – Außenausstellung** der Firma Megazoo Superstore

Aktionen der Center – Filialen zum Thema Fit in den Frühling

Großes Angrillen bei **IKEA** – Eröffnung der Sommermöbelausstellung vor dem Haus

Große **Blutspende – Aktion** mit dem DRK

Das DRK ist mit seinem Bus vor Ort und Anwohner der umliegenden Ortschaften, sowie unsere Besucher haben die Gelegenheit sofort eine gute Tat zu tun und mit ihrer Blutspende Leben zu retten.

Großer **Pflanzenmarkt** auf dem Parkplatz des Centers

**Sonntag, 04. Oktober 2015 „ VorWies`n in Schönefeld „**

Das Center in Waltersdorf feiert mit seinen Besuchern an diesem Wochenende schon in Vorfreude auf das Original in München hier in Schönefeld die **4. VorWies`n**.

Im Center steht ein **großes Festzelt** in welchem traditionelle Oktoberfest – Spiele stattfinden (Fingerhakeln, Kuh - Wettmelken, Maßkrugstemmen,..), Bayrische Spezialitäten angeboten werden und diverse Original Bayrische Musikkapellen und der DJ für gute Stimmung sorgen. Der Anstich des ersten Faßes Bayrisches Bier erfolgt wie jedes Jahr mit dem Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld Dr. Udo Haase.

Gesunde Ernährung aus Obst und Gemüse, gesunde Säfte selbst erzeugen bei **Media Markt**

Diverse Fahrgeschäfte für Groß und Klein sorgen für tolle Stimmung wie auf einem **Jahrmarkt**: Kettenkarussell, Hau den Lukas, Bullen – Reiten, ...

Glücksrad mit vielen Gewinnen für Groß und Klein

Obst und Gemüsemarkt bei **IKEA** – Brandenburger Bauern präsentieren ihre Produkte: Kürbis, Gurken, Pflaumen, Mais vom Grill,....

Große **Blutspende – Aktion** mit dem DRK

Das DRK ist mit seinem Bus vor Ort und Anwohner der umliegenden Ortschaften, sowie unsere Besucher haben die Gelegenheit sofort eine gute Tat zu tun und mit ihrer Blutspende Leben zu retten.

**Sonntag, 01. November 2015 „ Herbstzauber in Schönefeld “**

**Großer Herbstmarkt** im Center mit Familienfest, interessanten Aktionen für Groß und Klein.

Einmal hinter die Kulissen eines Unternehmens schauen: **Hochregallagerführung**

Große Bastelstraße für Kinder mit **Holzwerkstatt**

Einmal wie die Erwachsenen im Lager „ arbeiten“ - Kinder können den Muli- Führerschein erwerben

Kinderschminken – Lustige Tiergesichter bringen Freude und gute Laune

Ballonmodellieren mit dem Clown

Großes **Schaukochen** in der Küchenabteilung – Rund um den Kürbis, Leckereien zum Kosten und Nachkochen

Wir backen Kekse mit dem Chefkoch aus dem Kochmütze – Großes Kinderbacken im Höffi-Restaurant und Vorbereitung auf den Advent

Schaubacken , **Marktstände** mit gebrannten Mandeln, Glühwein, Esskastanien,... **bei IKEA**

**Herbstgenuss bei Media Markt** – Waffeln selbst erzeuben und Obst mit Schokolade - köstlich

## Sonntag, 29. November 2015 „ Start in den Advent“

Die Händler des Center feiern mit ihren Besuchern den 1. Advent. Jahrmarkttreiben vor den einzelnen Läden mit Glühwein, Grillwurst oder Süßem. Die Besucher können sich an vielen Ecken des Centers ihren Weihachtsbaum schon früh besorgen.

**Weihnachtskonzert** mit den Schülern der Paul-Dessau- Gesamtschule aus Zeuthen bringt tolle weihnachtliche Stimmung ins Haus.

Fotoshooting mit dem Weihnachtsmann – Eine tolle Erinnerung kostenlos zum Mitnehmen für die Kleinen oder auch die ganze Familie

**Weihnachtsbastelstraße** mit Adventsgesteck oder Kerzenhalter

**Show – Feuerwerk** auf dem Parkplatz für die Besucher am Sonntag

Tolles und aufregendes adventliches **Puppentheater** für die Kleinen bei Ikea

Start in den Weihnachtsbaumverkauf bei IKEA

Sonderposten Markt bei Media Markt

## Sonntag, 20. Dezember 2015 „ Warten auf den Weihnachtsmann“

**Das Luciafest** ( Lichterfest ) ist auf ein Heiligenfest zurückzuführender Brauch, vor allem in Schweden verbreitet ist. Das Fest fällt auf den 13. Dezember, der in den christlichen Kirchen der Gedenktag der heiligen Lucia ist.

Besucher des Tages können bei **IKEA** die Begehung dieses Brauchtums miterleben und die Aktivitäten rund um das Gedenken an die heilige Lucia kennenlernen: Luciaumzug mit Lichterkönigin und Liedern

Große Lampionbastelstraße bei Höffner – Für die Kleinen eine Überraschung, sie können kostenlos einen Lampion mit kreativen eigenen Ideen gestalten und mitnehmen.

Gegen 17 Uhr wird es einen **Großen Umzug der Kleinen Leute** geben: Alle Kinder des Ortes und unserer Besucher sind herzlichst eingeladen am 2. Waltersdorfer Lampionumzug rund ums Rondell teilzunehmen.

Es wird eine stimmungsvolle Begleitung durch eine Blaskapelle organisiert. Stimmung und gute Laune bei unseren Besuchern sind hier garantiert.

Große Fotoaktion mit dem Weihnachtsmann bei Media Markt

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,  
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Sachgebiet Veterinäramt

### **Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände**

**vom 26. November 2014**

Zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest wird auf der Grundlage von

- § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324)
- § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- § 1 Abs. 1 und 4, § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 31)
- Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz vom 25. November 2014

nachfolgend verfügt:

1. Für folgende Gebiete des Landkreises Dahme-Spreewald wird die Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), angeordnet:
  - a. **Gemeinde Bestensee**  
Bestensee (mit Klein Besten, Groß Besten, Glunzbusch, Vordersiedlung und Hintersiedlung) und Pätz;
  - b. **Stadt Königs Wusterhausen**  
Königs Wusterhausen (mit Deutsch Wusterhausen und Neue Mühle), Diepensee, Kablow, Niederlehme (mit Ziegenhals), Senzig, Zeesen (mit Körbiskrug) und Zernsdorf (mit Kablow-Ziegelei);
  - c. **Stadt Luckau**  
nur Egsdorf, Freesdorf und Görlsdorf (mit Frankendorf und Garrenchen);
  - d. **Stadt Lübben (Spreewald)**  
nur Radensdorf;
  - e. **Stadt Mittenwalde**  
nur Gallun, Motzen und Schenkendorf (mit Krummensee);



- f. **Stadt Wildau**  
nur das Stadtgebiet östlich der S-Bahn

und

- g. **Amt Lieberose / Oberspreewald**  
nur Alt Zauche - Wußwerk (mit Burglehn), Stadt Lieberose (mit Behlow, Blasdorf, Hollbrunn und Münchhofe) und Briesensee aus der Gemeinde Neu Zauche.

2. In den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt.
3. Zusätzlich zu den unter Nr. 2. genannten Gebieten ist auch im übrigen Landkreis Dahme-Spreewald die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt oder gehandelt werden soll, welches aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten oder aus Risikogebieten anderer Landkreise stammt.
4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

**Begründung:**

**I. Sachverhalt:**

Bei einer im Raum der Insel Rügen gesund erlegten Ente wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das Virus ist mit den bei Geflügelpest-Ausbrüchen in Deutschland, Niederlande und Großbritannien nachgewiesenen H5N8-Viren identisch. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Erreger in der Wildvogelpopulation verbreitet ist, ohne dass Wildvögel daran erkranken. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat im Rahmen einer Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingeschätzt. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt.

**II. Rechtliche Ausführungen:**

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnungen unter Nr. 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruhen auf § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnungen unter Nr. 2. und 3. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 4 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen sowie für geflügeldichte Gebiete, in denen sich mindestens 20.000 Stück Geflügel/km<sup>2</sup> befinden. Durch das Aufstellungsgebot in den vorstehend genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da eine Übertragung zu intensiven Bekämpfungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Geflügelhalter führen kann.

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aus Risikogebieten soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, andere Maßnahmen als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles einer Verhinderung eines Eintrages der Geflügelpest auf Hausgeflügelbestände. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten in den betroffenen Gebieten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. –bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, erhebliche Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügel hinzunehmen.

#### **Hinweise:**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

**Geflügelhalter, deren Haltung sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung genannten Gebieten befindet, wird empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation ebenso in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG hat eine eventuelle Anfechtung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Im Auftrag

gez. Dr. Müller  
Amtstierarzt

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.12.2014

| Datum      | Nr.     | Inhalt des Beschlusses  | Bemerkungen |
|------------|---------|---|-------------|
| 11.12.2014 | 65/2014 | Beschluss zur Vergabe von Straßennamen im Ortsteil Großziethen  |             |
|            | 66/2014 | Beschluss zur Vergabe von Straßennamen im Ortsteil Kiekebusch   |             |
|            | 67/2014 | Neuberufung eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss  |             |
|            | 68/2014 | Beschluss zur Neubenennung der Mitglieder in der Arbeitsgruppe Sportförderung   |             |
|            | 69/2014 | Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen 2015 in der Gemeinde Schönefeld  |             |
|            | 70/2014 | Genehmigung von Ladenöffnungszeiten für das Jahr 2015 in der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf  |             |
|            | 71/2014 | Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld   |             |
|            | 72/2014 | Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Schulbezirkssatzung   |             |
|            | 73/2014 | Anhörung des Ortsbeirates Großziethen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2015  |             |
|            | 74/2014 | Anhörung des Ortsbeirates Kiekebusch gem. § 46 Abs. 1 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2015   |             |
|            | 75/2014 | Anhörung des Ortsbeirates Schönefeld gem. § 46 Abs. 1 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2015   |             |
|            | 76/2014 | Anhörung des Ortsbeirates Selchow gem. § 46 Abs. 1 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2015  |             |
|            | 77/2014 | Anhörung des Ortsbeirates Waltersdorf gem. § 46 Abs. 1 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2015  |             |
|            | 78/2014 | Anhörung des Ortsbeirates Waßmannsdorf gem. § 46 Abs. 1 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2015   |             |
|            | 79/2014 | Beschluss der Hundesteuersatzung  |             |
|            | 80/2014 | Beschluss der Hebesatzsatzung   |             |
|            | 81/2014 | Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan 02/12 „Rinn Ideengärten“ im Ortsteil Großziethen  |             |
|            | 82/2014 | Beschluss des Vergnügungsstättenkonzeptes für die Gemeinde Schönefeld   |             |
|            | 83/2014 | Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan 02/13 „Spielplatz am Querweg“ im Ortsteil Großziethen |             |